



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart
vom 15.12.2020 über die Ausschreibung
einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29. November 1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl.Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Stadtgemeinde Oberwart am Standort Umweltstraße 1, 7400 Oberwart, wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Mit Entrichtung dieser Gebühr werden die folgenden Haushaltsabfälle kostenlos übernommen: Sperrmüll, behandeltes und unbehandeltes Holz, Eisenschrott, Elektrogeräte, Verpackungen, Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Bauschutt und Problemstoffe.
- (3) Die kostenlose Übernahme ist auf **Haushaltsmengen** beschränkt (PKW-Kofferraum, kleiner PKW-Anhänger bei Baum- und Grünschnitt bzw. beim Sperrmüll auf die Übernahme von Mengen bis zu einzelnen Sitzgarnituren, Wandverbauten usw.). Bei Anlieferung von Mengen die über Haushaltsmengen hinausgehen (z.B. komplette Keller- od. Dachentrümpelungen, Großmengen Grünschnitt bzw. Bauschutt) werden dem Bürger die Kosten vom Betreiber der Abfallsammelstelle gemäß der jeweils gültigen Preisliste direkt verrechnet.
- (4) Für die Abfallfraktion Restmüll, Asbestzement, Baustellenabfälle, Altfenster, Flachglas und Reifen erfolgt eine Direktverrechnung durch den Betreiber der Abfallsammelstelle an die Bürger gemäß der jeweils gültigen Preisliste.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Abfallbehandlungsabgabe zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

- (3) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Restmüllleinheiten (120 Liter, 4-wöchige Entsorgung), die vom Burgenländischen Müllverband/ Umweltdienst Burgenland und sonstigen Abfallentsorgern dem Eigentümer der Anschlussgrundfläche bzw. dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorgeschrieben wird.
- (2) Als Stichtag für die Ermittlung der Restmüllleinheiten wird der Erste eines jeden Quartals definiert.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit € 30- pro Jahr und Restmüllleinheit festgelegt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in diesem Betrag bereits beinhaltet.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Restmüllleinheiten.
- (3) Haushalte, welche Anspruch auf einen Zuschuss, nach den Richtlinien des Heizkostenzuschusses (Bezug eines monatlichen Einkommens bis zur Höhe des Nettobetrag des jeweils geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes), sowie dem Bgld. Mindestsicherungsgesetzes haben, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50%.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17. Mai 2018 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:




2. LT Präsident Georg Rosner

Angeschlagen am: 16.12.2020
Abgenommen am: 31.12.2020

